



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Februar 2013

Nr. 6

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung S. 45

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen, auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG S. 45 – Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 46 – RWE Power AG; Standort Berrenrath; Industriekraftwerk Berrenrath; hier: Dauerhafte Nutzung von Versuchsanlagen S. 47 –

Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas gemäß § 16 BImSchG S. 47 – Antrag der Firma Balver Zinn Josef Jost GmbH & Co. KG, Blintroper Weg 11, 58802 Balve S. 48

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Satzung des Oester-Wasserverbandes S. 49 – Bekanntmachung der Tagesordnung der 76. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 6. 2. 2013 in Hamm S. 55 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 55 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 55 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 55

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 55

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

85. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung

Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Herrn Kai Nissen aus Langenhorn (Schleswig-Holstein) im Namen der Landesregierung für eine am 2. 2. 2012 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(32)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 45

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

86. Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen, auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 2. 2013
53-Ar-0157/12/0303.1-Fr

Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

BE 221 / 222 Anodenöfen;

BE 202 / 203 Mischzinnöfen; Saigern und Raffinieren von Mischzinn

Optimierung des Abgaserfassungs- und Reinigungssystems im Bereich der Rohhütte als Voraussetzung für die vollständige Schließung der Dachreiter der Rohhüttenhalle durch:

- **Neubau und Erweiterung des Rohhüttenzusatzfilters auf einen zukünftigen Abgasvolumenstrom von max. 2 x 250 000 Nm³/h zwecks Reinigung der diffusen, über die Hallendeckenabsaugung erfassten Abgase der Rohhütte; Abgasreinigung über den Stand der Technik hinaus**

- **Ableitung der gereinigten Abgase über den vorhandenen Kamin des Rohhüttenzusatzfilters (Abgasvolumenstrom: max. 500 000 Nm³/h)**

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlüssigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 a UVPG mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345 während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Franz

(268)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 45

87.

Antrag der Firma

**Chemtura Organometallics GmbH,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von metallorganischen Stoffen
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 1. 2013
53-Do-0146/12/0401G1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des MZ-Betriebes durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufarbeitung von Alkylschlamm und Rückgewinnung von Dispersionsmittel im Gebäude A145 am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), beantragt.

Im MZ-Betrieb werden Anlagen betrieben, in denen metallorganische Verbindungen und Methoxysilane durch chemische Umwandlung hergestellt werden, die bei Luftkontakt zum Teil selbstentzündlich sind. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt deshalb in geschlossenen Apparaten und unter Stickstoffinertisierung.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist die Änderung der zum MZ-Betrieb gehörenden Alkylanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Alkylschlammhydrolyse. Hierbei handelt es sich um eine Nebeneinrichtung der Alkylanlage mit der das im Alkylschlamm enthaltene Dispersionsmittel (Weißöl) zurückgewonnen und wieder in den Produktionsprozess eingesetzt werden kann.

Die Aufarbeitungskapazität der Anlage zur Alkylschlammhydrolyse wird mit 4200 Tonnen pro Jahr (t/a) angegeben. Diese Aufarbeitungskapazität entspricht einer Weißölmenge von bis zu 2850 t/a, die wieder in der Alkylherstellung eingesetzt werden kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 g) Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726).

Die Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen sind den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20. 12. 2012 (BGBl. I S. 2730) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1

und 3 UVPG ergibt, das die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(359)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 46

88. RWE Power AG; Standort Berrenrath; Industriekraftwerk Berrenrath; hier: Dauerhafte Nutzung von Versuchsanlagen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 1. 2013
Abteilung Bergbau und
Energie in NRW
64.b 6-4.2-2012-4

Bekanntmachung

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 18. 12. 2012 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Fabrik Berrenrath in Hürth, im Wesentlichen bestehend aus der dauerhaften Nutzung von Versuchsanlagen, einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände der Fabrik Berrenrath in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388, erhalten.

Die Genehmigung ist mit 17 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Handtke

(109)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 47

89. Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 25. 1. 2013
53-LP-0824600-G2-G-152/12-Bo

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg-Essentho beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Betriebsgrundstück in 34431 Marsberg, Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 309.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer 35 t/d erdgasbefeuerten regenerativen U-Flammen-Wanne, bestehend aus: Gemengevorratsbehälter mit Bunkeraufsatzfilter, Gemenge- und Scherbeneinlage, Regenerator, Glasschmelzwanne, Vertikalkanal mit Speiser.
- Errichtung und Betrieb eines Elektrofilters bestehend aus: Fundament, Stahlkonstruktion und Filtergehäuse.
- Errichtung und Betrieb eines Abluftkamins bestehend aus: Fundament und Abgasrohr.
- Errichtung und Betrieb einer 4. Produktionslinie bestehend aus: Übergabe (Heißglas), Kühlbahn, Übergabe (Kaltglas), Transportband, Abspreng-/ Schleifmaschine Waschhaube, Trockenhaube, Umdreher, Verschmelzmaschine, Kühlung, Laserbeschriftungsgerät, Sortierung und Verpackung.
- Abrissarbeiten der vorhandenen Elektroschmelzwanne und des Gemengevorratsbehälters.

Die Schmelzleistung der Glasschmelzwannen wird von 49,5 t/Tag auf 65 t/Tag erhöht.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8, Spalte 1 (Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Aufgrund der Änderung der genehmigten Schmelzleistung von 35 t/Tag ist für das beantragte Vorhaben ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, das hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

18. 2. 2013 bis einschließlich 18. 3. 2013

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 240

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Stadt Marsberg,
Bauamt, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 33
(2. Obergeschoss)

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
aus und können dort während der vorgenannten Zei-
ten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, einge-
sehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall
möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt
unter Tel.-Nr. 02931/82-5826;
2. bei der Stadt Marsberg, Bauamt,
unter Tel.-Nr. 02992/602-248.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in
der Zeit vom 18. 2. 2013 bis einschließlich 2. 4. 2013
schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und
die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme aus-
liegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die
Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift
der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwen-
dungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen pri-
vatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme
an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen der
Einwenderin / des Einwenders werden dessen Name
und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Anga-
ben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung
erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Ge-
nehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durch-
geführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht
erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Ent-
scheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er
am 16. 5. 2013, Beginn 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses (1. Obergeschoss,
Zimmer 22),

Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,

statt. Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht
abgeschlossen wird, kann sie am 17. 5. 2013 am ge-
nannten Ort, beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt wer-
den.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich
an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben
den Vertretern der beteiligten Behörden und dem An-
tragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die
rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Fest-
stellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörte-
rungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern
haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besonde-
re Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.
Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass
die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des
Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die
Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich be-
kannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben
an die Personen, die Einwendungen erhoben haben,
kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wer-
den.

Die Anlage zur Herstellung von Glas gehört weiterhin
zu den unter Nummer 2.5.2. Spalte 2 der Anlage 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPg) genannten Anlagen zur Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es
aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur
Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung
von 20 t je Tag bis weniger als 200 000 t im Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmi-
gungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPg
durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunter-
lagen, eigener Ermittlungen und der für die Entschei-
dung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschrif-
ten ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des
o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswir-
kungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglich-
keitsprüfung nach den Vorgaben des UVPg. Diese
Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPg erforderliche Information der
Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die
Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem An-
trag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g.
Stellen aus und können dort während der oben ange-
gebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. J. Borgelt

(620)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 47

**90. Antrag der Firma
Balver Zinn Josef Jost GmbH & Co. KG,
Blintroper Weg 11, 58802 Balve**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 1. 2013
53-DO-0136/12/0308.1-Ar/Stern

Die Firma Balver Zinn Josef Jost GmbH & Co. KG,
Blintroper Weg 11, 58802 Balve, hat mit Datum vom
1. 10. 2012, die Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Schmelz- und Gießanlage
für NE-Metalle (Zink und Zinklegierungen) am Standort
Blintroper Weg 11, 58802 Balve-Garbeck, beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

- Errichtung einer Walzanlage mit zugehöriger Schere
für die Herstellung von Platten mit einer Leistung von
1500 kg/Std.,
- Errichtung einer Vollkugelgießanlage mit zugehöri-
gen Anlagen zur Vereinzelnung und Verpackung,
- Errichtung einer 2 Filteranlage zur Erfassung der
Schmelzbademissionen,
- Erhöhung des Fassungsvermögens der eingesetzten
SiC Tiegel in den Tiegelöfen von 1200 kg auf 1500 kg
durch Einsatz eines geänderten Tiegelformates.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPg) in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage

1 zum UVPG („Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gem. § 3 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(163)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 48

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

91. Bekanntmachung der Satzung des Oester-Wasserverbandes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 1. 2013
54.03.05

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Oester-Wasserverband“. Er hat seinen Sitz in Plettenberg, Märkischer Kreis.
- (2) Er ist als Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW, AGWVG) vom 1. 7. 1995 eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder dient.
- (3) Er ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Oestertalsperren-Genossenschaft in Oesterau.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Oestertalsperre und Grundstücke unterhalb der Talsperre.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten, unterhalb der Oestertalsperre im Ebbe-, Oester- und Elsetal ansässigen gewerblichen Unternehmen.
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Vorstandsvorsteher aufgestellt. Es wird von ihm eine weitere Abschrift von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Gehört ein Unternehmen mehreren Eigentümern, so ist das dem Verband gegenüber vertretungsbeachtigte Mitglied im Verzeichnis gesondert aufzuführen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher hält das Verzeichnis auf dem jeweils aktuellen Stand und benachrichtigt die

Aufsichtsbehörde von Veränderungen, die sich auf Grund der eventuellen Änderung der Eigentumsverhältnisse der gewerblichen Unternehmen ergeben.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

Der Verband trägt zur Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse bei. Insbesondere hat er die Aufgaben,

1. den Wasserschatz der Flüsse (Ebbebach, Oester, Else) in seinem Verbandsgebiet durch die Oestertalsperre zu bewirtschaften,
2. zum Hochwasserschutz regelnd beizutragen,
3. seinen Mitgliedern Brauchwasser zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Abflussgebiet des Ebbebaches und der Oester von ihm erbaute Oestertalsperre und die Brauchwasserleitung von der Oestertalsperre bis zur Firma Rasche Umformtechnik GmbH & Co. KG in Plettenberg zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Verband kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Anlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben herstellen, betreiben und unterhalten. Ausfertigungen der Pläne erhalten ebenfalls die vorbezeichneten Stellen.
- (3) Die Pläne der Anlagen befinden sich in je einer Ausfertigung mit den Talsperrenbüchern beim Vorstandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde.
- (4) Pläne dürfen nur nach Anhörung der Verbandversammlung und vorheriger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ergänzt oder geändert werden. Erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder ähnliche Verwaltungsakte, z. B. wasserrechtliche oder baurechtliche Entscheidungen der dafür zuständigen Stellen, werden hierdurch nicht ersetzt.
- (5) Die Brauchwasserbeschaffung nach § 4 Nr. 3 wird durch das dem Verband von der Wasserbehörde bewilligte Wasserentnahmerecht begrenzt. Der Verband kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Erlass von Anordnungen die Nutzung des abfließenden Wassers durch die Mitglieder regeln (§ 17 Absatz 1 Nr. 6). Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand entsprechende vorläufige Anordnungen treffen (§ 14 Nr. 8); die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.
- (6) Alle Brauchwasserbenutzer benötigen eine individuelle Erlaubnis der Wasserbehörde für die Einleitung des benutzten Wassers in ein Gewässer.

§ 6

Ausführung der Maßnahmen

- (1) Der Verband darf Einzelpläne für neue und für Änderungen bestehender Einrichtungen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist die „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ zu berücksichtigen. Der Vorsteher unterrichtet die je nach der Art des Vorhabens in Betracht kommenden Fachbehörden rechtzeitig über Beginn und Beendigung der

Arbeiten. Nach Beendigung der Arbeiten prüfen die genannten Fachbehörden, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind. Die für den Bau und Betrieb von Talsperren geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sind zu beachten.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die wesentlichen Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt mindestens zwei Schaubeauftragte und beauftragt sie mit der Durchführung der Verbandsschau.
- (3) Der Vorsteher lädt die Untere Wasserbehörde und die Aufsichtsbehörde drei Wochen vor dem anberaumten Termin der Verbandsschau zur Teilnahme ein und teilt Zeit und Ort der Schau gleichzeitig allen vertretungsberechtigten Mitgliedern mit. Vertretungsberechtigte Verbandsmitglieder oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter können an der Verbandsschau teilnehmen.

§ 8

Protokoll der Verbandsschau, Beseitigung von Mängeln

Die Schaubeauftragten fertigen über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ein von ihnen unterzeichnetes Protokoll. Der Vorstand lässt festgestellte Mängel unverzüglich oder innerhalb behördlicherseits gesetzter Frist abstellen und unterrichtet anschließend die zur Verbandsschau eingeladenen Behörden. Dem Protokoll sind ergänzende Stellungnahmen sowie ein Bericht über die Beseitigung der festgestellten Mängel beizufügen.

II. Abschnitt: Die Verfassung des Verbandes

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und zwei Beisitzer.
- (2) Ein Beisitzer ist zum Stellvertreter des Vorstehers zu berufen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine im Interesse des Verbandes getätigten Auslagen und den zeitlichen Aufwand für seine Tätigkeit eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Soweit erforderlich, erhalten auch die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder diese Aufwandsentschädigung. Es kann bestimmt werden, dass der Vorsteher eine besondere Jahresvergütung erhält. Die Festsetzung der Jahresvergütung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 1 Nr. 4).

§ 11

Wahl des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher, seinen Stellvertreter sowie den zweiten Beisitzer. Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher, sein Stellvertreter sowie der zweite Beisitzer werden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. 12. des letzten Jahres der Wahlperiode.
- (2) Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, kann für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (4) Die Wiederwahl des Vorstehers, seines Stellvertreters sowie des zweiten Beisitzers des Vorstandes ist möglich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Geschäftsführung durch den Vorsteher

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung gemäß Wasserverbandsgesetz oder Satzung berufen ist.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis dient dem Vorsteher eine von der Aufsichtsbehörde erteilte Bestätigung seiner Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über seine Tätigkeiten und holt ihren Rat zu wichtigen Geschäften ein.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet ferner mindestens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes und gewährt ihnen ein Anhörungsrecht.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm gemäß Wasserverbandsgesetz und gemäß Satzung zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Insbesondere hat er

1. über die Nutzung des Grundeigentums, der Fischerei, der Jagd und sonstiger Rechte des Verbandes zu beschließen,
2. den Haushaltsplan einschließlich seiner Nachträge (§§ 20, 22 und 26), die Jahresrechnung (§ 28) und den Finanzplan (§ 21) aufzustellen,
3. über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten (§§ 24, 25) zu beschließen,
4. über den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5000,- EUR im Einzelfall sowie über die rechtliche Verpflichtung des Verbandes durch Verträge für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu beschließen,

5. über Widersprüche gegen die Festsetzung der Beiträge (§ 34) und Gebühren (§ 37) zu entscheiden,
6. über die Befreiung von der Zahlung von Verzugszinsen (§ 34 Absatz 3) zu entscheiden,
7. der Einstellung und Entlassung von Dienstkräften (§ 38) zuzustimmen,
8. vorläufige Anordnungen gemäß § 5 Absatz 5 zu treffen.

§ 15

Versammlungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder des Vorstandes mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Versammlungen des Vorstandes ein und teilt die Tagesordnung gleichzeitig mit der Ladung mit. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist nicht erforderlich. In der Ladung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich um eine dringende Angelegenheit handelt. Ein Vorstandsmitglied, das am Versammlungstermin voraussichtlich nicht teilnehmen kann, soll dies unverzüglich dem Vorsteher mitteilen. Zu wichtigen Sitzungen ist auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ist eine Versammlung des Vorstandes abzuhalten.

§ 16

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Versammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsteher eine weitere Stimme.
- (2) Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (3) Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist die Vorstandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal ordnungsgemäß einberufen und bei der Einberufung mitgeteilt wurde, dass unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Vorstandes eine Beschlussfassung erfolgen kann. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit feststellen, ist die Vorstandsversammlung auch dann beschlussfähig, wenn die satzungsmäßigen Vorschriften bezüglich Form und Frist der Einberufung nicht eingehalten wurden.
- (4) Der Vorstand kann dringliche Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder der schriftlichen Beschlussfassung zugestimmt haben und die Beschlussfassung einstimmig erfolgt ist.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat diejenigen Aufgaben, die ihr durch das Wasserverbandsgesetz sowie diese Satzung zugewiesen sind. Insbesondere hat sie

1. über die Wahl (§ 11), Abwahl (§ 12 Absatz 5), Aufwandentschädigung (§ 10 Absatz 4) und Entlassung des Vorstandes (§ 31) zu beschließen,
2. den Haushaltsplan einschließlich seiner Nachträge sowie den Finanzplan festzusetzen (§§ 20, 21, 26),
3. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
4. über die Änderung und Ergänzung der Satzung zu beschließen,
5. über Anordnungen gemäß § 5 Absatz 5 Sätze 2 und 3 zu beschließen,
6. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen,
7. über das Ausscheiden von Mitgliedern zu beschließen,
8. das Beitragsverhältnis festzusetzen und nach Änderung der Mitgliederzahl anzupassen (§ 33),
9. den Gebührenmaßstab alljährlich festzusetzen und nach Änderung der Mitgliederzahl oder des Verbrauchs anzupassen (§§ 34, 37),
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes durchzuführen,
11. die Schaubeauftragten zu wählen (§ 7 Absatz 1 Satz 2).

§ 18

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die vertretungsberechtigten Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 3) mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt zusammen mit der Ladung die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist verzichtet werden. In der Einladung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich um eine dringende Angelegenheit handelt. Die Aufsichtsbehörde wird vom Vorsteher ebenfalls zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Verbandsversammlung stattzufinden.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens 1/3 der gesamten Stimmenanzahl vertreten, hat der Vorsteher unverzüglich eine Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 19

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Die Stimmenzahl des einzelnen Mitglieds richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 33). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes nehmen ihre Rechte in der Verbandsversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Mitglieder (§ 3 Absatz 3) wahr. Vertretungsberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausüben lassen, deren Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen sein muss.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn die Verbandsversammlung zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes einberufen worden ist und gleichzeitig mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsteher zu unterschreiben.

III. Abschnitt: Haushalt, Rechnungswesen, Beiträge und Gebühren

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Der Verband hat bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für den Haushalt und die Rechnungslegung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Verband stellt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verband auch einen Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufstellen.
- (4) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
- eingehenden Einnahmen,
 - zu leistenden Ausgaben,
 - notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 21

Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, stellt der Verband zusammen mit dem Haushaltsplan einen mehrjährigen Finanzplan auf, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplans ist das laufende Haushaltsjahr. Zuständig für die Aufstellung des Finanzplans ist der Vorstand. Die Verbandsversammlung setzt den Finanzplan fest.

§ 22

Verbandsvermögen

- (1) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlage- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für diejenigen Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.
- (2) Der Verband unterhält sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts.

§ 23

Haushaltsführung

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen.
- (2) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.
- (3) Einnahme- und Ausgabebelege sind 5 Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen 10 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

§ 24

Schuldentilgung, Rücklagen

- (1) Für langfristige Darlehen stellt der Verband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, bildet der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zum Zwecke der Erweiterung des Verbandsunternehmens zum Gegenstand haben.

§ 25

Kassenkredit

- (1) Der Verband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde nach § 75 Absatz 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) genehmigten Höhe aufnehmen.
- (2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 26

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf. Er stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite

(Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt. Der Vorstandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu binnen zwei Wochen nach Festsetzung der Aufsichtsbehörde an.

§ 27

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Vorstandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 28

Aufstellung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt eine Jahresrechnung auf. Sie ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss einen sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Verbandes geben.
- (2) Sofern sich die Mitgliederzahl (§ 3), das Beitragsverhältnis und die Stimmenzahl (§ 33) oder der Gebührenmaßstab (§ 36) gegenüber dem Vorjahr geändert hat, ist in der Jahresrechnung darauf hinzuweisen.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand leitet die von ihm aufgestellte Jahresrechnung in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen hat der Vorstand dem Prüfer auf Verlangen herauszugeben. Der Prüfer ist berechtigt, in die Bücher, Schriften und sonstige von ihm als für die Prüfung wesentlich erachteten Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. Er ist berechtigt, alle Erläuterungen und Nachweise zu verlangen, die er zur sorgfältigen Erfüllung der ihm obliegenden Prüfungspflicht für erforderlich erachtet.
- (3) Die Prüfstelle teilt dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde das Prüfungsergebnis mit.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband.

§ 30

Jahresbericht

- (1) Der Vorstand fertigt bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresbericht, der Rechenschaft über das abgelaufene Haushaltsjahr sowie über die wichtigsten Vorkommnisse und Planungen ablegt.
- (2) Der Jahresbericht bildet neben der Jahresrechnung und dem Prüfbericht der Prüfstelle eine wesentliche Grundlage für die Unterrichtung der Mitglieder des Verbandes über dessen Geschäftstätigkeit.

§ 31

Entlastung

- (1) Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung, den Prüfbericht der Prüfstelle und den Jahresbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, nachdem sie vom Inhalt des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes und dem Ergebnis einer eventuellen Sonderprüfung Kenntnis genommen hat.

§ 32

Beiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten erforderlich ist und einer ordentlichen Haushaltsführung entspricht.
- (2) Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufwendungen des Verbandes zur Erhaltung der Talsperre richtet sich nach dem aus der Anlage ersichtlichen Beitragsverhältnis.
- (2) Die Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Verändert sich die Anzahl der Mitglieder (§ 2), ist das Beitragsverhältnis durch einen Beschluss der Verbandsversammlung neu festzusetzen (§ 17 Nr. 8).

§ 34

Beitragsliste und Festsetzung der Beiträge

- (1) Der Vorsteher errechnet die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis (§ 33).
- (2) Der Vorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Beitragsliste fest und teilt jedem Mitglied schriftlich dessen Beitrag, die Zahlstellen und die Zahlungsfrist mit. Die Beitragsliste kann von allen Mitgliedern bei dem Vorsteher eingesehen werden.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges sind die festgesetzten Beiträge mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der Vorstand kann von dieser Verpflichtung ganz oder teilweise Befreiung erteilen (§ 14 Nr. 6).

§ 35

Rechtsmittel gegen Beitragsfestsetzungen

- (1) Gegen die Beitragsfestsetzung gemäß § 34 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Vorsteher schriftlich Widerspruch eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden. Darauf ist in der schriftlichen Bekanntgabe des Beitrages an den Beitragsschuldner hinzuweisen (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand (§ 14 Nr. 5). Hilft der Vorstand einem Widerspruch nicht ab, so erlässt der Vorsteher einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und als Einschreiben zuzustellen.

- (3) Gegen die Beitragsfestsetzung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg zulässig. Darauf ist im Widerspruchsbescheid hinzuweisen (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (4) Widerspruch und Klage entbinden nicht von der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Beiträge (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wenn Widerspruch und Klage Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für die Erstattung zu viel entrichteter Beiträge.

§ 36

Brauchwasserleitungs-Anschließer

- (1) Der Kapaldienst für die vom Verband erstellte Brauchwasserleitung ist ausschließlich von den Anschließern zu tragen.
- (2) Die Gebührenlast der Anschließer bemisst sich nach den Vorteilen, die diese aus dem Anschluss ziehen können.
- (3) Der Gebührenmaßstab wird jährlich vor dem 2. Juli für das laufende Haushaltsjahr von der Versammlung festgesetzt (§ 17 Nr. 10). Er ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Für die Gebührenliste und die Festsetzung der Gebühren gelten die §§ 34 und 35 sinngemäß.

§ 37

Zwangsvollstreckung

- (1) Diejenigen Forderungen des Verbandes, die ihre Rechtsgrundlage in Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung haben, können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege, insbesondere nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die für das Mahn- und Vollstreckungswesen bestimmte zentrale Stelle bei der Stadt Plettenberg.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen, staatliche Aufsicht

§ 38

Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Vorsteher ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.
- (2) Der Vorsteher hat mit Zustimmung des Vorstandes diejenigen Dienstkräfte einzustellen, die für die Verwaltung des Verbandes und die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Der Vorsteher ist zur Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes berechtigt. Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

§ 39

Bekanntmachungen

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Süderländer Tageblatt. Die Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) von dem Vorsteher zu unterschreiben. Neben der Be-

kanntmachung im Süderländer Tageblatt erfolgt die Bekanntmachung gegenüber den Verbandsmitgliedern auch durch direkte schriftliche Benachrichtigung.

- (2) Diejenigen Bekanntmachungen, die nicht öffentlich zu erfolgen haben, sondern nur die Verbandsmitglieder direkt betreffen, erfolgen nur durch schriftliche Bekanntmachung direkt gegenüber den Verbandsmitgliedern.
- (3) Sowohl für die öffentlichen Bekanntmachungen als auch diejenigen Bekanntmachungen, die nur gegenüber den Verbandsmitgliedern zu erfolgen haben, genügt eine kurze Inhaltsangabe und die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann, wenn es sich bei dem Gegenstand der Bekanntmachung um Urkunden mit einem umfassenden Text handelt.

§ 40

Satzungsänderung

Die Aufsichtsbehörde macht die Satzung und spätere Ergänzungen und Änderungen in ihrem Amtsblatt bekannt.

§ 41

Staatliche Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Arnberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Verband in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 42

Genehmigungsbedürftige Geschäfte des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Summe von 500 000,- EUR hinausgeht,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24. 2. 1997 einschließlich sämtlicher Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Die vorstehende, am 6. 12. 2012 durch die Versammlung des Oester-Wasserverbandes beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit aufgrund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405)) genehmigt.

Im Auftrag: L. S.
gez. Elhaus

(2961) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 49

92. Bekanntmachung der Tagesordnung der 76. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 6. 2. 2013 in Hamm

Zweckverband Ruhr Lippe Unna, 28. 1. 2013
Der Vorstand

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 75. Versammlung am 11. 12. 2012 in Hamm
2. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung:

3. Vergabeverfahren RE7 / RB48 (01/13) (NWL-Vorlage) (wird nachgesendet)
 4. Vergabeverfahren Sauerlandnetz (02/13)
 5. Mitteilungen und Anfragen
- (72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 55

93. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 338 003 221 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 338 003 221 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 5. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 10/13

Bochum, 24. 1. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 55

94. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. 324 467 349 und 324 473 586 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 324 467 349 und 324 473 586 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 5. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbücher erfolgen wird.

R 11/13

Bochum, 24. 1. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 55

95. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 306 537 317 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 30. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 30. 1. 2013

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 55

96. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 627 822 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 30. 1. 2013

dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Maasche i. V. gez. Imming

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 55

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein TC Hohenstein Witten e. V.“, Witten, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 4058, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei den Liquidatoren zu melden. (30)



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**